

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300101/25 - Gr

Linz, am 12. September 1986

DVR.0069264

Abgabenänderungsgesetz 1986;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z	57 - GE 986
Datum:	19. SEP. 1986
Verteilt	19.9.86 fl

A. Wasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzesentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300101/25 - Gr

Linz, am 12. September 1986

DVR.0069264

Abgabenänderungsgesetz 1986;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 06 0102/6-IV/6/86/3 vom 22. Juli 1986

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - B
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 22. Juli 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Abschnitt I:

Grundsätzliches:

Die Ausführungen im Vorblatt beziffern die mit der beabsichtigten Tarifierpassung verbundenen Einnahmefälle mit insgesamt 11,7 Mrd. S.; die aufkommensmäßigen Auswirkungen der übrigen Maßnahmen lassen sich demnach quantitativ nicht abschätzen.

Unter der Annahme, daß diese Ausfälle in voller Höhe bei der Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden wirksam werden, ergeben sich Mindereinnahmen für das Land Oberösterreich (inkl. Landesumlage) von 503 Mio. S.. Sollten die Ausfälle im Zuge der Steuerreform auch Auswirkungen auf die an den betroffenen Steuern beteiligten Fonds (Familienlastenausgleichs-, Katastrophen- und Wasserwirtschaftsfonds) bzw. auf

die Wohnbauförderung haben, würden die von Bund, Ländern und Gemeinden zu tragenden Ausfälle entsprechend verringert und für das Land Oberösterreich bei 423 Mio. S. (inkl. Landesumlage) liegen.

Da jedenfalls feststeht, daß Einnahmenausfälle für die Länder und Gemeinden eintreten werden, wird der Bund in Verhandlungen nach § 5 FAG 1985 einzutreten haben.

Ungeachtet dieser beträchtlichen Steuerausfälle, die die vorgesehene Steuerreform für Länder und Gemeinden mit sich bringen wird, ist die geplante Steuerentlastung größerer Bevölkerungsteile als längst überfällig zu begrüßen. Sie wird sich freilich für viele Steuerpflichtige nicht besonders spürbar auswirken.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 6:

Während das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz im Art. I Z. 5 sowie an allen übrigen Stellen, an denen diese Gesetze im Einkommensteuergesetz zitiert werden, unter Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt und unter Hinzufügung des Passus "in der jeweils geltenden Fassung" angeführt werden, ist die Zitierweise im Art. I Z. 6 anders. Eine Vereinheitlichung wäre angebracht.

Zu Art. I Z. 7:

Die vorgesehene Einschleifregelung (§ 33 Abs. 7) ist grundsätzlich zu begrüßen; wünschenswert wäre eine ähnliche Rege-

lung auch im § 33 Abs. 4 (hinsichtlich eines 10.000 S. übersteigenden Ehegatteneinkommens, z.B. bis 20.000 S.).

Zu Art. I Z. 8:

Hier wäre die Zitierung der Fundstelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (auf "BGBl.Nr. 569/1978") richtigzustellen.

Zu Art. I Z. 13:

So sehr die vorgesehene Änderung des § 47 Abs. 4 EStG 1972 für Pensionsberechtigte Erleichterungen bringen kann, so ist andererseits doch auch auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den pensionsauszahlenden Stellen hinzuweisen. Beim Amt der Landesregierung würde jedenfalls eine Änderung des EDV-Programms für Pensionsauszahlungen unumgänglich sein.

Zu Art. I Z. 16:

Nach dem vorgesehenen § 54 Abs. 4 hat die Gemeinde dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

Gegen eine solche Regelung können mit Rücksicht auf § 1 DSGVO nur dann keine Bedenken bestehen, wenn

- keine anderen Daten übermittelt werden als die bloße Tatsache der Ausstellung einer Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte sowie Name und Anschrift des Steuerpflichtigen (übermittelte Ausdrucke, Datenträger und Vordrucke dürfen keine sonstigen Daten enthalten),
- die zur Verfügung gestellten Daten vom Finanzamt an keine anderen (allfälligen) Datenbedarfsträger (weiter-)übermittelt werden und
- die vorgesehene Verordnung ausschließlich Regelungen über die Form des Datenträgeraustausches, nicht aber etwa auch solche über (weitere) zu übermittelnde Datenarten enthält.

Zu Art. I Z. 17:

Zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext des § 57 Abs. 2 und den Erläuterungen hierzu besteht ein Widerspruch. § 57 Abs. 2 sieht einen Alleinerhalterabsetzbetrag von 3.900 S. jährlich (wie bisher) und (neu) zuzüglich 600 S. jährlich für jedes Kind vor. Der gesamte Alleinerhalterabsetzbetrag für einen Steuerpflichtigen mit einem Kind beträgt daher 4.500 S. jährlich und nicht, wie in den Erläuterungen angeführt, 4.560 S..

Zu Art. I Z. 19:

Die vorgesehene Regelung (§ 62 Abs. 2 EStG 1972) würde für das Land Oberösterreich als Dienstgeber insofern bedeutende Mehrbelastungen mit sich bringen, als sich - nach den bisherigen Erfahrungen beurteilt - wohl für eine nicht unbedeutende Anzahl an Dienstnehmern im Juli - zum Teil erhebliche - Lohnsteuernachzahlungen ergeben werden.

Die Last der Hereinbringung trifft nach der vorgesehenen Regelung den Arbeitgeber, der den erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen hat. Wie dabei vorzugehen sein wird, wenn diese Lohnsteuernachforderung den Bezug so verringert, daß nicht einmal mehr der unpfändbare Teil zur Auszahlung kommen würde, ist ebenso ungeklärt wie die Vorgangsweise im Falle der Lohnpfändung. Selbst wenn die wegen eines nicht mehr gebührenden Freibetrages aufgelaufene Lohnsteuerschuld zu gleichen Raten in den Monaten Juli bis Dezember einbehalten wird, bleibt offen, wie vorzugehen ist, wenn die Bezüge für das zweite Halbjahr eingestellt sind oder werden (Präsenzdienst, Karenzurlaub, Beschäftigungsverbot) oder der Dienstnehmer vor gänzlicher Rückzahlung der Lohnsteuerschuld ausscheidet.

Neben diesen Problemen muß auch hier wieder erwähnt werden, daß beträchtliche Änderungen der einschlägigen EDV-Programme wohl unumgänglich sein werden.

Gleiches gilt im übrigen auch für die in Art. I Z. 20 vorgesehene Einschleifregelung.

Zu Art. I Z. 24:

Nach der vorgesehenen Neuregelung kann an die Stelle der Übermittlung von Lohnzetteln auch die Übermittlung der entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches treten. Abgesehen davon, daß hier wohl nur Datenträger vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (sollen), ein Austausch im eigentlichen Sinn also nicht stattfindet, müßte - im Hinblick auf § 1 DSG und Art. 18 B-VG - noch präzisiert werden, was die "entsprechenden Daten" sind. § 84 EStG 1972

erscheint mit seinem Hinweis auf amtliche Vordrucke von Lohnzetteln mehr als dürftig.

Insoweit mit einer Verordnung, zu der die Neuregelung ermächtigt, (zumindest) mittelbar auch auf die Organisation der Datenverarbeitung des Arbeitgebers Land Oberösterreich eingegriffen werden könnte, ist die vorgesehene Verordnungsermächtigung unannehmbar.

Zum Abschnitt IV:

Die auf Grund des beabsichtigten Wegfalls der Einheitswertgrenze für Weinbaubetriebe, deren Einheitswert der weinbaumäßig benutzten Fläche 300.000 S. übersteigt, eintretenden jährlichen Steuerausfälle werden im Vorblatt mit 20 bis 30 Mio. S. beziffert.

Zufolge der Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer ergibt sich für das Land Oberösterreich ein Ausfall in der Größenordnung von knapp unter einer Million S..

Die in den Ausführungen zum Abschnitt I erhobene Forderung nach Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1985 ist demnach hier zu wiederholen.

Im übrigen wäre im Art. I die Zitierung der geltenden Fassungen des Körperschaftssteuergesetzes 1966 um das Bundesgesetz BGBl.Nr. 292/1986 und die Kundmachung BGBl.Nr. 155/1986 zu ergänzen.

Zum Abschnitt VII:

Bei der Anführung der Kundmachung BGBl.Nr. 292/1986 dürfte es sich wohl um ein Fehlzitat handeln.

Über den Gesetzentwurf hinaus wird bemerkt:

1. Zum EStG 1972:

- a. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Jänner 1984, Zl. 83/15/0113, entschieden, daß die Arzthonorare für die Behandlung von Patienten der Sonderklasse zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber mit einer Neufassung des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b EStG 1972 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 531/1984 korrigiert. Auf Grund dieser Novelle zählen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit auch "die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfléglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden". Diese Formulierung bereitet in der Praxis Schwierigkeiten und zwar im Zusammenhang mit dem Ärzteanteil an den Ambulanzgebühren. Bis zur Novellierung des O.ö. Krankenanstaltengesetzes im Jahre 1985 stand den Ärzten ein Anteil an den Ambulanzgebühren kraft Gesetzes zu (§ 34 b O.ö. KAG). Dieser Ärzteanteil war den Arzthonoraren gleichgestellt (§ 34 b i.V.m. § 34 a leg.cit.) und wurde steuerrechtlich wie die Arzthonorare behandelt, d.h. den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet. Durch die O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985, LGB1.Nr. 13/1985, wurden die Ambulanzgebühren neu geregelt. Von einem Arztanteil ist nicht mehr die Rede. Trotzdem wird den Ärzten auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt ein Anteil an der Ambulanzgebühr überlassen. Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat auf Grund dieser neuen Rechtslage mit Schreiben vom 2. Juni 1986,

Zl. 63/1-3/Km-1986, die Auffassung vertreten, daß der den Ärzten überlassene Anteil an den Ambulanzgebühren nicht zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählt, sondern lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Die Ärztekammer hat sich in einer Besprechung mit Vertretern des Amtes der o.ö. Landesregierung am 16. Juni 1986 gegen diese Auffassung der Finanzlandesdirektion gewandt. Sie will erreichen, daß der Ärzteanteil an den Ambulanzgebühren so wie bisher steuerrechtlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählt. Zwischen dem Amt der Landesregierung und der Ärztekammer wurde vereinbart, daß die Ärztekammer diesbezüglich eine Klärung durch das Finanzministerium herbeiführt. Die beabsichtigte Novellierung des Einkommensteuergesetzes bietet die Gelegenheit auch die Bestimmungen über die Ambulanzgebühren im Steuerrecht neu zu fassen und zwar dahingehend, daß Ärzteanteile an Ambulanzgebühren den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeordnet werden, gleichgültig in welcher Form und auf Grund welchen Rechtstitels sie den Ärzten zufließen.

- b. Nach Ansicht des Amtes der o.ö. Landesregierung böte das vorgesehene Gesetzesvorhaben auch Gelegenheit, die Möglichkeit des Verlustabzuges auch jenen Steuerpflichtigen einzuräumen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (§ 18 Abs. 1 Z. 4 EStG). Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 (oder nach § 5) ermitteln, auf der einen Seite und jenen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich (vgl. auch Doralt - Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I, 2. Auflage, S. 142).

2. Zum Körperschaftssteuergesetz 1966:

Bei der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes sollte insoweit auch eine Gleichstellung der Landes-Hypothekenbanken mit den Kreditgenossenschaften erfolgen, als sich auch für sie die Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 2 auf die Hälfte ermäßigen sollte. Dies erscheint im Hinblick auf die Leistung eines Haftungsentgeltes durch die Landes-Hypothekenbanken sachlich gerechtfertigt.

3. Zum Investitionsprämiengesetz:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesminister für Finanzen im Zuge der Beratungen zum FAG 1985 den Ländern zusagte, in Hinkunft die Ausgaben für die Investitionsprämie nicht mehr nach dem den Tatsachen widersprechenden Schlüssel des § 16 des Investitionsprämiengesetzes durchzuführen, sondern länderspezifisch je nach dem Steuersubjekt entweder der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer anzulasten. Da der § 16 des Investitionsprämiengesetzes nach dem vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986 unverändert bleiben soll, muß gefordert werden, daß der Bund nunmehr seine Zusage erfüllt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

